

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen		
 3.6.1 Existiert eine aktuelle Hallenordnung und ist diese den Nutzern bekannt? 		
Erläuterung	Weitere Informationen	
Für den Sportbetrieb in der Turn- und Sporthalle ist eine Hallenordnung zu Erstellen und an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.	Arbeitshilfen	
Inhalt einer Hallenordnung		
 Zunächst muss aus dem Kopf hervorgehen, wer die Hallenordnung verfasst hat (z. B. Stadtverwaltung XY, Schul- und Sportamt). 		
 Darauf folgt der Titel mit genauer Bezeichnung des Geltungsbereichs (z. B. Hallenordnung für die Dreifachsporthalle X) 		
 Dann folgen die einzelnen Festlegungen zum allgemeinen Betrieb, nummeriert oder mit Paragraphen versehen in logi- scher Reihenfolge. 	Fundstellen	
- Folgende Reihenfolge kann sinnvoll sein:	DGUV Vorschrift 1	
1. Zweck der Hallenordnung		
2. Nutzungsrecht		
3. Verhalten in der Sporthalle		
Bis zu diesem Punkt kann die Hallenordnung für die Hallen eines Schulträgers nahezu identisch sein. Es folgen objektspezifische Regelungen und ggf. Nutzungseinschränkungen.		
4. Nutzungseinschränkungen	Bezugsquellen	
Den Schluss bilden wiederum standardisierte Festlegungen.	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de	
5. Schadensersatz und Haftung	DGOV Publikationen. www.uguv.ue	
6. Aufsicht	Staatliches Regelwerk	
7. Inkrafttreten	BMJ-Startseite: www.juris.de	
Die Hallenordnung endet mit der rechtsverbindlichen Unterschrift	BAuA: <u>www.baua.de</u>	
	RiSU HessGISS	
	110000100	





B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

 3.6.2 Werden Einrichtungen und Geräte für den Schulsport vor der ersten Inbetriebnahme und regelmäßig mind. einmal jährlich durch Sachkundige geprüft (Prüfung auf sicheren Zustand und äußerlich erkennbare Mängel)?
 Wird ein Prüfnachweis geführt?

Erläuterung	Weitere Informationen	
Sportstätten und Sportgeräte sind vor der ersten Inbetriebnahme, in regelmäßigen Zeiträumen sowie nach Änderungen auf ihren sicheren Zustand, mindestens auf äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel zu überprüfen.	Arbeitshilfen Prüfliste "Prüfpflichtige Anlagen und Einrich-	
Der Sachkostenträger soll befähigte Personen bzw. ausreichend qualifizierte Fachunternehmen mit diesen Prüfungen beauftragen.	tungen in Schulen"	
Es wird empfohlen, sich deren Qualifikation nachweisen zu lassen.		
Für regelmäßig wiederkehrende Prüfungen soll ein Prüfbefund erstellt werden, die Folgendes enthält:	Fundstellen	
 Datum und Ort der Prüfung, 	DGUV Information 202-044	
 Ergebnisse der Prüfung mit Angabe der festgestellten Mängel, 	DGUV Vorschrift 1	
 Beurteilung, ob Bedenken gegen weitere Benutzung bestehen, 	BetrSichV	
 Angaben über notwendige Nachprüfungen, 		
- Name, Anschrift und Unterschrift des Prüfers.		
	Bezugsquellen	
	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung	
	DGUV Publikationen: www.dguv.de	
	Staatliches Regelwerk	
	BMJ-Startseite: <u>www.juris.de</u>	
	BAuA: www.baua.de	
	RiSU	
	HessGISS	





B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

o 3.6.3 lst der Sporthallenboden nachgiebig und trittsicher?

Beachte:

- keine schadhaften Stellen
- Bodenöffnungen durch nicht verschiebbare Deckel gesichert und bündig abgedeckt

- Bodenonnungen durch nicht verschlebbare Decker gesichert und bundig abgedeckt	
Erläuterung	Weitere Informationen
Der Sportboden muss nachgiebig und trittsicher sein.	Arbeitshilfen
Die Deckel von Bodenöffnungen dürfen nicht verschiebbar sein und müssen bündig abschließen.	
Öffnungen im Fußboden, die für den Aufbau von Geräten benötigt werden, müssen auch bei Benutzung der Geräte bis auf das notwendige Öffnungsmaß trittsicher abgedeckt werden können.	
Für die Bodenpflege gilt:	Fundstellen
keine Verwendung fettender Pflegemittel	GUV-V S1
Abstimmung geeigneter Pflegemittel mit dem Bodenhersteller	DGUV Information 202-044
	DIN 18032-2
	Bezugsquellen
	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de
	www.agav.ac
	Staatliches Regelwerk
	BMJ-Startseite: www.juris.de
	BAuA: <u>www.baua.de</u>
	RiSU
	HessGISS





- o 3.6.4 lst die Trittsicherheit des Fußbodens gewährleistet?
 - Gleitreibungswert Sporthallenboden 0.5 ... 0.7,
 - Umkleideräume: Bewertungsgruppe A,
 - Wasch- und Duschräume: Bewertungsgruppe B

Erläuterung	Weitere Informationen
Während einzelne defekte Sportgeräte aus der Halle entfernt werden können, ist dies bei einem defekten Sportboden nicht möglich.	Arbeitshilfen
Manche Schäden können es erforderlich machen, die sportliche Nutzung einzustellen.	
Die Hersteller von Sportböden sind verpflichtet, an den Auftraggeber eine Pflegeanleitung zu • ergeben. Leider wird diese in der Praxis nicht immer genügend beachtet und sowohl die Pflegeintervalle als auch die Pflegemittel eigenmächtig verändert.	
Dadurch kann das Gleitverhalten (also die Trittsicherheit) beeinträchtigt und der Oberbelag beschädigt werden.	Fundstellen
Bevor andere Pflegemittel angewendet werden, sollte immer die Zustimmung des Bodenherstellers eingeholt werden.	DGUV Information 207-006
Harze, wie sie z.B. von Handballern verwendet werden, übertragen sich über die Bälle auch auf den Boden und beeinträchtigen die Gleichmäßigkeit des Gleitverhaltens.	DGUV Information 202-044 DGUV Regel 108-003 DIN 18032-2
Dadurch können Unfälle verursacht werden. Es empfiehlt sich daher, der Verwendung dieser Harze nicht zuzustimmen.	
	Bezugsquellen Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
	DGUV Publikationen: www.dguv.de
	Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS



Hessisches Kultusministerium Arbeits- und Gesundheitsschutz in Schulen



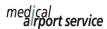
Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung





- o 3.6.5 Sind die Hallenwände ballwurfsicher und bis in 2 m Höhe glatt, splitterfrei und geschlossen?
 - keine vorstehenden Teile, Haken
 - Fugen kleiner gleich 8 mm
 - senkrechte Kanten mit einem Radius von mind. 10 mm abgerundet

Erläuterung	Weitere Informationen
Wände in Sporthallen müssen ballwurfsicher und bis 2 m Höhe glatt, splitterfrei und geschlossen sein.	Arbeitshilfen
Die Verglasung muss ballwurfsicher und unbeschädigt sein.	
Die Fugen und Öffnungsbreite in Verkleidungen sollen 8 mm nicht überschreiten.	
Senkrechte Kanten sind mit einem Radius von mind. 10 mm abzurunden.	
Es dürfen keine Absplitterungen an Verkleidungen vorliegen.	Fundstellen
Zur Verminderung von Verletzungsgefahren durch Aufprall müssen die Innenseiten der Hallenstirnwände bis zu 2 m Höhe mit nachgiebigem Material abgedeckt sein.	DGUV Vorschrift 81 DGUV Information 202-044
Von einer fest angebrachten, nachgiebigen Abdeckung darf abgesehen werden, wenn es die Nutzung nicht erfordert oder die gleiche Sicherheit mit anderen Mitteln erreicht werden kann, z. B. durch sicher aufgehängte mobile Matten.	DIN 18032-1,
	Bezugsquellen Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de
	Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS



Hessisches Kultusministerium Arbeits- und Gesundheitsschutz in Schulen



Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung





B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

Erläuterung	Weitere Informationen
Alle in Sporthallen mit Bällen erreichbaren Bauelemente und Einbauten, wie Wände, Decken, Böden, Türen, Fenster, Leuchten, Uhren, Klingeln oder Teile der Elektroanlage müssen Ballwürfen ohne bauliche Schäden, d. h. ohne wesentliche Änderungen auf Dauer widerstehen können.	Arbeitshilfen
Uneingeschränkte Ballwurfsicherheit gilt als erfüllt, wenn alle Bauteile und Einbauten auch dem Beschuss mit Hockeybällen standhalten.	
Eingeschränkt ballwurfsicher sind solche Bauelemente, die nur dem Beschuss mit dem Hockeyball nicht standhalten. Elektroinstal- lationsmaterial muss, sofern mit Bällen erreichbar, uneingeschränkt ballwurfsicher sein, also dem Beschuss mit dem Hockeyball	
standhalten.	Fundstellen
Bedingt ballwurfsicher sind Bauteile, vor allem Lüftungs- und Schutzgitter sowie Lamellen von Leuchten, wenn diese Gitter den Ten-	DGUV Information 202-087
nisball hindurchlassen. Als Grenzmaß gelten 60 mm.	DGUV Information 202-044
	DIN 18032-3
	Bezugsquellen
	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
	DGUV Publikationen: www.dguv.de
	Staatliches Regelwerk
	BMJ-Startseite: www.juris.de
	BAuA: www.baua.de
	RiSU



HessGISS

Hessisches Kultusministerium Arbeits- und Gesundheitsschutz in Schulen



Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung





- o 3.6.7 Ist an den Hallenstirnwänden bis in 2 m Höhe Prallschutz (fest angebrachte nachgiebige Abdeckung) vorhanden?
 - Beachte:
 - Stützen im Hallenbereich in Prallschutz einbeziehen
 - möglichst keine Türen in Stirnwänden
 - ggf. Nutzungsbeschränkung bei fehlendem Prallschutz

Erläuterung	Weitere Informationen
Oberflächen von Hallenstirnwänden sind bis zu einer Höhe von 2,00 m ab Oberkante Sportboden so auszubilden, dass Verletzungsgefahren beim Aufprall von Schülerinnen und Schülern vermindert werden.	Arbeitshilfen
Verletzungsgefahren durch Aufprall an Hallenstirnwänden lassen sich vermeiden, wenn z.B. die Oberflächen dieser Wände mit fest angebrachtem nachgiebigem Material abgedeckt sind. Von einer fest angebrachten nachgiebigen Abdeckung darf abgesehen werden, wenn es die Nutzung nicht erfordert oder die gleiche Sicherheit mit anderen Mitteln erreicht werden kann, z.B. durch sicher aufgehängte bzw. aufgestellte mobile Matten.	Fundstellen DGUV Vorschrift 81 DGUV Information 202-044 DIN 18032-1 DIN 58125
	Bezugsquellen Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de
	Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS





B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

3.6.8 Wird außerhalb der Spielfeldgrenze je nach Sportart ein zusätzlicher hindernisfreier Abstand zur Wand und zu Geräten eingehalten?

Erläuterung

Spielfeldmarkierungen sichern die ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Spielsportart nach den Bestimmungen der Sportfachverbände.

Sicherheitstechnisch von Bedeutung ist zum einen der Wiedererkennungswert, d. h. einheitliche Farbmarkierungen in allen Sporthallen, und zum anderen die definitive Festlegung der zusätzlichen hindernisfreien Abstände zwischen Spielfeldgrenze und Wand oder nächstem Hindernis.

Die Regelmaße und ggf. der Variationsbereich sowie die erforderlichen hindernisfreien Abstände an den Stirn- und Längsseiten des Spielfeldes zur wettkampfmäßigen Nutzung nach den Bestimmungen der Sportfachverbände sind im Anhang B zu DIN 18032-1 aufgeführt.

Die Einhaltung der zusätzlichen hindernisfreien Abstände hat Vorrang vor der Größe der Sportflächen.

Sportart	Nutzungsart	Zusätzlichen hindernisfreier Abstand an den	
Oportant	Nutzungsart	Längsseiten	Stirnseiten
Badminton	Lern-, Übungsprozess	0,3 m	1 m
Badminton	Schulwettkampf	0,5m bis 1m (zu Wänden 1,5 m)	1,5 m
Basketball	komplexe Anwendung	1m ¹⁾	1 m ¹⁾
Basketball	Schulwettkampf	1m ¹⁾	1 m ¹⁾
Fußball	Wettkampfsport (Sporthalle)	0,5 m	2 m
Handball	komplexe Anwendung	0,5 m	2 m ²⁾
папоран	Schulwettkampf	0,5 m	2 m ²⁾
Volleyball	komplexe Anwendung	1,5 m	1,5 m
	Schulwettkampf	3 m	3 m

¹⁾ Bei 15 m x 27 m großen Hallen sind 0,5 m ausreichend

Fundstellen

DGUV Information 202-044 DIN 18032-1

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk
BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU HessGISS



²⁾ Reduzierung auf 1 m möglich, wenn Prallschutz vorhanden



- o 3.6.9 Sind künstliche Kletterwände gegen unbefugte Benutzung gesichert?
 - bis in 2,5 m Höhe abgedeckt oder
 - Griffe bis 2,5 m Höhe entfernt; verbleibende Bohrungen max. 8 mm

Erläuterung	Weitere Informationen
Künstliche Kletterwände finden sich zunehmend auch in Schulen.	Arbeitshilfen
Unterschieden werden Kletterwände zum Klettern in die Höhe (Toprope, nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörden) und Boulderwände zum waagerechten Klettern in geringen Höhen, so dass kein Erfordernis einer Absturzsicherung besteht.	
Kletterwände werden in Sporthallen vorzugsweise an Hallenstirnwänden, aber auch an Außenwänden oder in separaten Räumen errichtet. Bei der Errichtung ist DIN EN 12572 zu berücksichtigen.	DGUV Information 202-018 DIN 18032-1
Vor der ersten Inbetriebnahme ist eine Erstprüfung durch einen Sachverständigen gefordert; die wiederkehrende Prüfung ist durch Sachkundige im Abstand von max. 12 Monaten durchzuführen.	
Auch die Kletterausrüstung, wie Gurte, Seile, Karabinerhaken, Abseilachter usw. sind aller 12 Monate durch Sachkundige, i. d. R. dazu ausgebildete Sportlehrer, zu prüfen.	DIN EN 12572
Eine solche Kletterwand hat einen eindeutigen Aufforderungscharakter.	
Da problemlos gefährliche Höhen erreicht werden können, ist der Eigentümer und/oder Betreiber zur Verkehrssicherung , d. h. Sperrung der unbefugten Benutzung, verpflichtet.	Bezugsquellen
Als Minimalvariante wird dabei angesehen, das Beklettern im unteren Bereich bis mindestens 2,5 m Höhe z. B. durch Abschrauben der Griffe und Tritte in diesem Bereich zu unterbinden (Die Vorgabe in DIN 18032-1 beträt 2 m Höhe).	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: <u>www.dguv.de</u>
Da es in einer Sporthalle aber immer Aufstieghilfen, z. B. Turnhocker oder Sprungkästen gibt, ist auch die beschriebene Sicherung nicht besonders wirkungsvoll.	Staatliches Regelwerk
Eine wesentlich bessere und sicherere Variante ist die Unterbringung der künstlichen Kletterwand in separaten verschließbaren Räumen .	BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS





- 3.6.10 Werden Trennvorhänge regelmäßig mind. 1x jährlich durch Sachkundige geprüft (vor erster Inbetriebnahme Sachverständigenprüfung)?

 Beachte:
 - Totmannschaltung
 - gegen unbefugte Benutzung gesichert
 - Trennvorhang muss vom Bediener einsehbar sein

Erläuterung	Weitere Informationen
Die Laststange innerhalb des Trennvorhangs darf keine hervorstehenden und scharfkantigen Teile vorweisen.	Arbeitshilfen
Ihr Abstand zum Fußboden darf bei heruntergelassenem Vorhang maximal 10 Zentimeter betragen.	
Ein Abziehen des Schlüssels darf nur in AUS-Stellung erfolgen.	
Der Schlüsselschalter muss mit einer "Totmannschaltung" ausgestattet und so angeordnet sein, dass der Vorhang vom Bedienungsstandort aus überblickt werden kann.	Fundstellen DGUV Information 202-044 DIN 18032-4
	Bezugsquellen Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de
	Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS





B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

o 3.6.11 Sind Tore für Ballspiele - auch nicht benutzte Tore - gegen Kippen gesichert (feste Verankerung) und mit einem Warnschild zum bestimmungsgemäßen Gebrauch gekennzeichnet (Aufkleber GUV-SI 8462)?

Erläuterung Arbeitshilfen

Die wichtigste technische Anforderung zum Schutz der Benutzer besteht in der Sicherheit vor dem Kippen. Die Pflicht zur Verankerung ailt auch für hochziehbare Tore und die Sicherung gegen Kippen bei Toren, die im Geräteraum abgestellt sind.

Die Tore sind nur dann bei üblicher Benutzung ausreichend standfest, wenn sie beim Einwirken einer horizontalen Kraft von 950 N auf die obere mittlere Querlatte nicht kippen.

Um die geforderte Standsicherheit zu erreichen, bietet der Fachhandel eine Fülle von technischen Lösungen für Neugeräte, aber auch einige zum Nachrüsten für Rasen-, Hart-, Kunststoff- und Hallenböden an.

Zu erinnern ist auch an andere wirksame Maßnahmen, die ein Umstürzen der Tore verhindern können, z. B. Befestigung mit Seilen oder Ketten an der Hallenwand, an Zaunpfosten oder an anderen festen Einrichtungen. Eine Erhöhung der Standsicherheit von freistehenden, mobilen Toren kann auch durch eine Gewichtserhöhung und Erweiterung des Bodenrahmens erreicht werden.

Neben Maßnahmen gegen das Kippen werden von der Norm auch Warn- und Verhaltenshinweise gefordert, z. B. "Nicht an die Torlatte hängen! Kippgefahr!" oder "Tor jederzeit gegen Umkippen sichern! Netz oder Torrahmen nicht beklettern!".

Warnschild und Aufkleber sind bei den jeweiligen Verbänden des GUV erhältlich.

Eine schriftliche Aufbauanleitung muss vom Hersteller mitgeliefert werden, in der auf die Sicherungspflicht auch der unbenutzten Tore hingewiesen wird.

Nach dem Spiel ist das Abschließen der mit der Frontseite gegeneinander gestellten Tore die wirksamste Sicherung gegen missbräuchliche Benutzung.



Weitere Informationen

Fundstellen

DGUV Information 202-044 DIN 7898-1

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS





Die Beleuchtungs-Stärke muss ausreichend, gleichmäßig und blendungsfrei sein.	Arbeitshilfen
	Amenaninen
Die Leuchten in Geräteräumen sollen gegen mechanische Beschädigungen gesichert angeordnet sein.	
In den Hallen müssen die Leuchten ballwurfsicher, in Geräteräumen stoßfest sein.	
Die Nennbeleuchtungs-Stärke schwankt je nach Sportart in Sporthallen von min. 200lx (Training) bis zu 600lx (Wettkampf).	
	Fundstellen
	DGUV Vorschrift 81
	DIN 18032-1, DIN EN 12193
	DIN EN 12193
	Bezugsquellen
	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
	DGUV Publikationen: www.dguv.de
	Staatliches Regelwerk
	BMJ-Startseite: www.juris.de
	BAuA: <u>www.baua.de</u> RiSU
	HessGISS
	BAuA





B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

o 3.6.13 Sind die Notausgangstüren gekennzeichnet, freigehalten und jederzeit von innen ohne fremde Hilfsmittel leicht zu öffnen?

o 3.6.13 Sind die Notausgangsturen gekennzeichnet, freigenalten und jederzeit von innen ohne fremde Hillsmittel leicht zu ohnen?	
Erläuterung	Weitere Informationen
Rettungswege und Notausgänge müssen als solche deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sein und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen.	Arbeitshilfen
Auf sie ist zusätzlich hinzuweisen, wenn sie nicht von jedem Arbeitsplatz aus gesehen werden können.	
Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht eingeengt werden und sind stets freizuhalten. Notausgänge müssen sich leicht öffnen lassen.	
Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen als solche gekennzeichnet sein und in Fluchtrichtung aufschlagen.	Fundstellen
Die Türen müssen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Personen in dem Raum befinden.	DGUV Vorschrift 1 ArbStättV
	Albotativ
	Bezugsquellen
	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
	DGUV Publikationen: www.dguv.de
	Staatliches Regelwerk
	BMJ-Startseite: www.juris.de
	BAuA: <u>www.baua.de</u>
	RiSU
	HessGISS





- o 3.6.14 lst an einer zentralen, allen Ersthelfern zugänglichen Stelle mind. 1 Verbandkasten C nach DIN 13157 vorhanden?
 - Beachte:
 - Vollständigkeit und Verfallsdatum kontrollieren
 - keine Medikamente, Salben, Kältesprays
 - Verbandbuch führen

- Verbandbuch fullien	
Erläuterung	Weitere Informationen
In der Sporthalle oder in unmittelbarer Nähe befindet sich ein Raum mit Verbandkasten, Krankentrage oder Liege- und fließend kaltem und warmem Wasser.	Arbeitshilfen Prüfliste "Erste-Hilfe-Material"
Der Raum ist für den Rettungsdienst gut zugänglich	
Der Verbandkasten entspricht der DIN 13157 Typ C.	
Der Inhalt wird regelmäßig überprüft und je nach Verbrauch ergänzt Bei externen Schulsportveranstaltungen sind Erste-Hilfe-Materialien vorhanden. Möglichkeiten stehen zur Verfügung (keine Kältesprays verwenden!).	Fundstellen DGUV Vorschrift 81
Ein Verbandkasten muss übersichtlich angebracht sein. Zum schnelleren Auffinden empfehlen sich Hinweisschilder. (Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz nach ASR A1.3).	DGUV Information 202-059 ASR A1.3
	Bezugsquellen Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS





B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

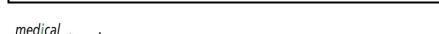
o 3.6.15 Ist ein Notruftelefon und ein Notrufnummernverzeichnis vorhanden und während der Nutzung schnell erreichbar?

5 3.0.13 13t cirrivotraticicion and cirrivotratificitive izciciniis vomanacii and wantena dei ivatzung schileli circlonbar:	
Erläuterung	Weitere Informationen
Bei Unfällen im Schulsport ist die Lehrkraft zur ersten Hilfe verpflichtet und trägt die alleinige und entscheidende Verantwortung. Ihr kompetentes Verhalten und Handeln können wesentlich die Verletzungsdauer und -schwere beeinflussen.	Arbeitshilfen
Die sachlichen Voraussetzungen für eine wirksame erste Hilfe müssen vom Schulträger zur Verfügung gestellt werden:	
In jeder Sporthalle und auf jedem Sportplatz muss ein Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung vorhanden sein. Er kann mit dem Umkleideraum für die Sportlehrkraft gekoppelt sein. Sinnvoll ist die Ausstattung mit einem Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser sowie mit einem Kühlschrank zur Aufbewahrung von Eis. Erforderlich ist die Ausstattung des Raumes mit einer Krankentrage und einer Liege sowie einem kleinen Verbandkasten (DIN 13157).	Fundstellen
Darüber hinaus ist in jeder Sporthalle eine Notrufeinrichtung erforderlich. Konkret bedeutet dies, dass ein amtsberechtigter Fernmelde-	ArbSchG
anschluss oder eine Haustelefonanlage mit zentraler Benachrichtigungsstelle vorhanden sein muss. Diese muss ständig besetzt sein,	DGUV Vorschrift 81
wenn schulische Veranstaltungen stattfinden.	DGUV Vorschrift 1
In unmittelbarer Nähe der Notrufeinrichtung sollte eine Liste mit den Telefonnummern des in Betracht kommenden Arztes und der Rettungsleitstelle angebracht sein.	DGUV Information 202-059
	Bezugsquellen
	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
	DGUV Publikationen: www.dguv.de
	Staatliches Regelwerk
	BMJ-Startseite: www.juris.de
	BAuA: www.baua.de
	RiSU
	HessGISS





B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen 3.6.16 Sind die Leuchten in Geräteräumen gegen mechanische Beschädigung geschützt? Erläuterung Die Leuchten in Geräteräumen sollen gegen mechanische Beschädigungen gesichert angeordnet sein. Leuchten müssen in den Hallen ballwurfsicher, in Sportgeräteräumen stoßfest ausgebildet sein. Fundstellen DGUV Vorschrift 81 DIN 18032-1 DIN 67526-1



Bezugsquellen

Staatliches Regelwerk
BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU HessGISS

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de



- o 3.6.17 Sind Geräteraumtore so konstruiert, dass sie beim Öffnen und Schließen nicht in die Halle hineinragen?
 - Beachte:
 - leichte Bedienbarkeit
 - elastischer unterer Abschluss bis 8 cm Höhe
 - während Sportunterricht Tore schließen

Erläuterung	Weitere Informationen
Geräteraumtore dürfen nicht in die Halle hineinragen können.	Arbeitshilfen
Schwingtore von Geräteräumen dürfen nicht von selbst zurücklaufen können. Sie müssen so ausgebildet sein, dass beim Schließen an der Unterkante nicht die Gefahr von Fußverletzungen entsteht.	
Eine leichte Bedienbarkeit muss gewährleistet sein.	
Fußverletzungen werden vermieden, wenn der untere Rand bis zu 8 cm Höhe elastisch ausgebildet ist.	
Freiliegende Enden von Führungsschienen für Geräteraumtore dürfen nicht scharfkantig sein.	Fundstellen DGUV Vorschrift 81
Geräteraumtore sind so zu gestalten, dass ihre Ausführung nicht zu Gefährdungen für Schülerinnen und Schüler führt und diese gefahrlos genutzt werden können.	
Dies ist dann gegeben wenn,	Bezugsquellen
 die Tore in keiner Stellung in die Halle hineinragen können, 	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
 die Tore leicht zu öffnen, zu schließen und gegen Herabfallen gesichert sind, 	DGUV Publikationen: www.dguv.de
 Schwingtore nicht von selbst zurücklaufen können, frei liegende Enden von Führungsschienen nicht scharfkantig ausgeführt sind 	Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS





B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

o 3.6.18 Werden die Sportgeräte im Geräteraum geordnet und übersichtlich aufbewahrt (Stellplan!) und gegen Umkippen oder Herunterfallen gesichert?

Weitere Informationen Erläuterung Arbeitshilfen Gerätestellplan Die Ordnung im Geräteraum ist die Grundlage für eine sichere Entnahme und Lagerung der Sportgeräte. Sie kann je nach Nutzung der Geräte und abhängig vom Raumangebot durch unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden: Feste Markierungen oder Beschriftungen auf dem Boden (für Großgeräte) und an den Regalen und Schränken. Visualisierung der Gerätepositionen durch Fotos. Stellpläne für Großgeräte in den Geräteräumen von Hallen und Spiele, 27 x 45 m. **Fundstellen DGUV Vorschrift 81** DIN 18032-1 10. Turnpferd Geräteschrank Weichbodenmatte 11. kleines Trampolin Turnmatte mit Wagen 12. kleiner Kasten Turnbock 13. großer Kasten Bezugsquellen Barren 14. Turnbank Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Handstandbarren 15. Bodenturnmatte DGUV Publikationen: www.dguv.de Magnesiabehälter 16. Handballtor Sprungständer 17. Fläche für Ergänzungsgeräte Staatliches Regelwerk Sprungbrett (federnd) BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS





B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

o 3.6.19 Werden die Sportgeräte bestimmungsgemäß eingesetzt?

Wird bei der "alternativen" Nutzung die DGUV Information 202-052 beachtet?

Wird bei der "alternativen" Nutzung die DGUV Information 202-052 beachtet?		
Erläuterung	Weitere Informationen	
Alternative Nutzung von Sportgeräten	Arbeitshilfen	
Bei der Nutzung von Geräten sind folgende Aspekte genau zu prüfen bzw. zu berücksichtigen:		
 Alle eingesetzten Geräte sind vor die Benutzung auf Funktionstüchtigkeit und äußerlich erkennbare Mängel zu überprüfen (z.B. Holzgeräte auf Splitterung 		
die Wand nicht bewusst in das Gerätearrangement einbezogen wird,	Fundstellen DGUV Vorschrift 1 DGUV Information 202-052 Erlass vom 20.06.2007 "Organisation des Schulsports in Hessen" IV.2-170.000. 077- 15 - Gült.Verz.Nr. 773	
	Bezugsquellen Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS	

